

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Ing. Schnitzhofer (Nr. °339 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. April 2020 mit dem Antrag befasst.

Berichterstatte Abg. Ing. Schnitzhofer erläutert den Inhalt des vorliegenden Antrages. Die „COVID-19-Pandemie“ stelle auch die Gemeinden vor besondere Herausforderungen und mache eine Anpassung der Gemeindeordnung an die derzeit geltenden, speziellen Rahmenbedingungen notwendig. Zu diesem Zweck werde vorgeschlagen, die Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung in Form von Videokonferenzen abhalten zu können. Für den Fall der Inanspruchnahme der „Notkompetenz“ der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 47 Abs 3) solle die Vorlage an das eigentlich zuständige Organ zur nachträglichen Genehmigung nicht unverzüglich, sondern bis spätestens zur nächsten Sitzung des betreffenden Organs erfolgen müssen. Weiters werde ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen, dass der Landesregierung bis 30. April kein von der Gemeindevertretung beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangehende Jahr vorgelegt werden könne. Zudem solle bis Mitte des Jahres 2020 keine Verpflichtung bestehen, dass in jedem Quartal mindestens eine Gemeindevertretungssitzung stattfinden müsse. Schließlich sollten für die Anpassung der Satzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherungen an die neue Gemeindeordnung 2019 nicht sechs, sondern zwölf Monate zur Verfügung stehen.

Abg. Ing. Schnitzhofer bringt einen ÖVP-Abänderungsantrag (zu Ziffer 3) ein:

„Im § 47 Abs 3 wird nach dem dritten Satz eingefügt: "Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB bei Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) sind solche Maßnahmen dem zuständigen Organ jedoch bis zu dessen nächstem Tätigwerden (Sitzung) zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und die Fraktionsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren."

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen. Der ÖVP-Abänderungsantrag zu Ziffer 3 wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 339 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

Im § 47 Abs 3 wird nach dem dritten Satz eingefügt: "Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB bei Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) sind solche Maßnahmen dem zuständigen Organ jedoch bis zu dessen nächstem Tätigwerden (Sitzung) zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und die Fraktionsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren."

Salzburg, am 1. April 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA e.h.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer e.h.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.